

Entwurf der HAUSHALTSSATZUNG

des Rhein-Kreises Neuss für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wurde folgender Entwurf der Haushaltssatzung auf- und festgestellt.

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Rhein-Kreises Neuss voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2022
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	592.095.238 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	592.825.239 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	581.221.617 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	565.030.983 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.868.542 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	41.977.878 EUR

§ 2

	2022
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2.201.500 EUR

§ 3

	2022
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR

§ 4

2022

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

730.000 EUR

§ 5

2022

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

75.000.000 EUR

§ 6

2022

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf
der für die Gemeinden jeweils geltenden Umlagegrundlagen.
Soweit sich die kreisangehörigen Gemeinden durch Satzungsregelung an den Nettoaufwendungen im Bereich des SGB II beteiligen, werden das sind
der Umlagegrundlagen nicht erhoben.
50 % der Nettoaufwendungen werden nach der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften abgerechnet.

32,89 v.H.

12.314.200 EUR
1,59 v.H.

2. Zur Deckung der dem Rhein-Kreis Neuss durch den Betrieb der Musikschule Rhein-Kreis Neuss entstehenden nicht gedeckten Aufwendungen wird von den Entsendegemeinden eine **Mehrbelastung** nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung der für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wird festgesetzt auf:

Stadt Grevenbroich	0,300 v.H.
Stadt Kaarst	0,289 v.H.
Stadt Korschenbroich	0,586 v.H.
Stadt Jüchen	0,270 v.H.
Gemeinde Rommerskirchen	0,487 v.H.

3. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten entstehenden Aufwendungen des **Jugendamtes** des Rhein-Kreises Neuss wird von den vom Kreis versorgten Gemeinden eine Mehrbelastung nach § 56 Abs. 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird auf der für die vom Kreis versorgten Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

26,981 v.H.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden für die ausstehenden Beträge gemäß der §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz erhoben.

§ 7

Unter Bezugnahme auf den Stellenplan ist im Einzelfall die rückwirkende Einweisung in eine Planstelle möglich. Eine Rückwirkung ist für maximal drei Monate zulässig.

Neuss/Grevenbroich, 15. Dezember 2021


Hans-Jürgen Petruschke
Landrat


Ingolf Graul
Kreiskämmerer